

September 2009

Rechtsprechung

Einsatz beim Kunden von Steuer absetzbar

Auch wenn ein Arbeitnehmer bei einem Kunden des Arbeitgebers längerfristig eingesetzt ist, hat er dort nicht seine „regelmäßige Arbeitsstätte“. Das entschied der Bundesfinanzhof im Fall eines EDV-Beraters. Der Angestellte machte in seiner Steuererklärung die Fahrten zum Kunden als Dienstreise geltend. Das Finanzamt hingegen erklärte, dass sie lediglich im Rahmen der Pendlerpauschale abzugsfähig seien, da die Tätigkeitsstätte beim Kunden eine regelmäßige Arbeitsstätte im Sinne des Einkommensteuergesetzes sei. Die Bundesrichter gaben nun dem EDV-Berater recht. Eine **regelmäßige Arbeitsstätte**, für die nur die Pendlerpauschale abzugsfähig ist, sei in der Regel der **Betrieb des Arbeitgebers** oder eine Zweigstelle. Handelt es sich dagegen nicht um eine auf Dauer angelegte Arbeitsstätte, auf die sich der Arbeitnehmer typischerweise einstellen kann, dürfe der Abzug der Mobilitätskosten nicht versagt werden.

Gesetzgebung

Wahlkampfspenden von Privatleuten abzugsfähig

Wer einer Partei im Wahlkampf eine Spende zukommen lassen will, sollte nicht vergessen, die Zuwendung in der nächsten Steuererklärung geltend zu machen. Dabei ist zu beachten, dass Spenden von Alleinstehenden und steuerlich zusammen veranlagten Ehepartnern in unterschiedlicher Höhe abgesetzt werden können. Spenden **bis 1.650 EURO bei Alleinstehenden** und **bis 3.300 EURO bei Verheirateten** werden zur Hälfte direkt von der Steuerschuld abgezogen. **Spenden über diese Grenzen hinaus** sind bis zu weiteren 1.650 EURO oder 3.300 EURO als **Sonderausgaben** abzugsfähig. Somit sind Spenden an politische Parteien insgesamt bis zu Höhen von 3.300 EURO für Alleinstehende und bis zu 6.600 EURO für Verheiratete steuerbegünstigt.

Finanzverwaltung

Abzug von Bewirtungskosten als Werbungskosten

Aufwendungen, welche die private Lebensführung berühren und bei denen eine **genaue Aufteilung in einen beruflichen und einen privaten Teil nicht möglich** ist, sind nach dem so genannten Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG steuerlich insgesamt **nicht abzugsfähig**, auch wenn sie zugleich zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Bewirtungskosten eines Arbeitnehmers für Geburtstags-, Beförderungs- und ähnliche Feiern, mit denen gewisse gesellschaftliche Repräsentationsverpflichtungen erfüllt werden, stellen daher, auch wenn sie zur Verbesserung des Betriebsklimas beitragen sollen, grundsätzlich **typische steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen für die Lebensführung** dar, welche die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung mit sich bringt.

Jedoch führt nicht die Tatsache allein, dass der Arbeitnehmer eine Feier aus rein persönlichen Gründen ausrichtet oder keine erfolgsabhängigen Bezüge hat, nicht mehr dazu, dass der Werbungskostenabzug ausgeschlossen werden müsste.

September 2009

Pflicht des GmbH-Geschäftsführers zur Gehaltsreduzierung in der Krise
OLG, Urteil vom 06.11.2007, Az. 18 U 131/07

In einer Krise der GmbH kann der Geschäftsführer verpflichtet sein, sein Gehalt zu reduzieren. Unterlässt er dies, kann sich hieraus ein Schadensersatzanspruch ergeben.

Dem Geschäftsführer einer GmbH in der Krise wurde weiterhin sein Gehalt von € 5.700,00 ausbezahlt. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangte ein Gläubiger vom Geschäftsführer persönlich die Hälfte des gezahlten Gehaltes als Schadensersatzanspruch zurück. Das OLG verurteilte den Geschäftsführer antragsgemäß zur Zahlung. Die Richter machten deutlich, dass sich die GmbH spätestens in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befunden habe, als die Hausbank die Rückführung eines Kontokorrentkredits verlangte. Da die laufenden Einnahmen nicht ausgereicht hätten, die Vorgaben der Bank zu erfüllen, sei es für die GmbH von existentieller Bedeutung gewesen, ihre Ausgaben zu reduzieren. Der Geschäftsführer hätte daher – zumindest vorübergehend – bis zur Rückführung des Kredits auf den vorgegebenen Betrag – einer Reduzierung seines Gehalts zustimmen müssen.

Der vom OLG Köln entschiedene Falle betraf zwar einen Gesellschafter-Geschäftsführer. In der juristischen Literatur wird aber nicht danach unterschieden, ob der Geschäftsführer der Gesellschaft auch deren Gesellschafter ist, sodass die Vorgaben auch für deren Fremdgeschäftsführer gelten. Zudem ist zu erwarten, dass die Gerichte – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen über die Angemessenheit von Vorstandsvergütungen bei Aktiengesellschaften – immer häufiger einer Reduzierung des Geschäftsführergehalts zustimmen werden, wenn sich das Unternehmen in einer wirtschaftlichen Schieflage befindet.

Grundstückseigentümer darf kostenpflichtig abschleppen lassen
BGH, Urteil vom 05.06.2009, Az.: V ZR 144/08

Grundstückseigentümer sind berechtigt, unbefugt auf ihrem Grundstück abgestellte Kraftfahrzeuge abzuschleppen und nur gegen Bezahlung der Abschleppkosten herauszugeben.

Der BGH hatte sich mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen dem Besitzer eines Supermarktparkplatzes bei unbefugt abgestellten Fahrzeugen ein Selbsthilferecht zusteht und ob er die Wahrnehmung der damit verbundenen Maßnahmen einem Abschleppunternehmen übertragen darf. Die Karlsruher Richter haben beide Fragen bejaht. Jedenfalls dann, wenn – wie hier – an einem Supermarktparkplatz durch entsprechende Beschilderung darauf hingewiesen wird, dass verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig beseitigt werden, ist ein Abschleppen von Falschparkern nicht unverhältnismäßig. Dabei spielt es keine Rolle, ob auf dem Gelände andere Parkplätze frei waren.

Auch die Übertragung der Überwachung des Parkplatzes und der Durchführung der Abschleppvorgänge ist rechtlich nicht zu beanstanden, solange diese nicht auf bloßer Gewinnsucht des Abschleppunternehmens beruhen. Im zu entscheidenden Fall musste der Falschparker die Abschleppkosten in Höhe von € 150,00 bezahlen. Für die gleichzeitig erhobenen Inkassogebühren von € 15,00 sah das Gericht jedoch keine Rechtsgrundlage.